

# Gesetz über das Staatspersonal

Vom 27. September 1992

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 86 und 98 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
26. März 1991

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Zweck

Das Gesetz regelt das Dienstverhältnis des solothurnischen Staatspersonals.

### § 2. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für das voll- und für das teilweise beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten, des kantonalen Polizeikorps sowie für das Personal der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler (im folgenden Staatsbedienstete oder Staatspersonal genannt).

<sup>2</sup> Für Gerichtspersonen bleiben die besonderen Bestimmungen der Gerichtsorganisation<sup>1)</sup>, für Lehrkräfte diejenigen der Schulgesetzgebung<sup>2)</sup> und für das kantonale Polizeikorps das Gesetz über die Kantonspolizei<sup>3)</sup> vorbehalten.

<sup>3</sup> Für die Chefärzte, die Chefärztinnen, die leitenden Ärzte und die leitenden Ärztinnen der kantonalen Spitäler gelten zusätzlich vertragliche Regelungen.

<sup>4</sup> Für das Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates gilt, soweit nicht besondere Vorschriften anwendbar sind, das Gesetz sinngemäss.

<sup>5</sup> Auf nebenamtliche staatliche Fachgremien findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

<sup>6</sup> Auf das Personal der Fachhochschule ist das Gesetz nicht anwendbar.<sup>4)</sup>

### § 3. Subsidiäres Recht

Für die Lehrkräfte der Volksschule und der kommunalen Kindergärten gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinde-recht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.

---

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

<sup>2)</sup> Gesetz über die Kantonsschule Solothurn (BGS 414.111); Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung (BGS 416.111).

<sup>3)</sup> BGS 511.11.

<sup>4)</sup> § 2 Absatz 6 Fassung vom 8. November 2000.

# 126.1

## § 4. *Gleiche Rechte für Mann und Frau*

<sup>1</sup> Die Vorschriften des Gesetzes gelten grundsätzlich in gleicher Weise für das männliche und für das weibliche Staatspersonal, insbesondere für die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses, die Besoldungen und die Beförderungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat fördert durch geeignete Massnahmen die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst.

## § 5. *Aufgaben*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz und Pflichtenheft zukommen.

<sup>2</sup> Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

## § 6. *Grundsätze*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

<sup>2</sup> Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

<sup>3</sup> Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die volkswirtschaftlichen und die sozialen Auswirkungen ihres Handelns.

<sup>4</sup> Innerhalb des öffentlichen Dienstes sorgen sie für ein vertrauensvolles gegenseitiges Verhältnis.

## § 7. *Aus-, Fort- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Staatspersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Staatsdienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Staatsbedienstete sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen; im Rahmen von § 35 sind sie dazu verpflichtet.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen kann die Pflicht zur befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses und/oder die Pflicht zur ganzen oder teilweisen Kostenübernahme verbunden werden.<sup>2)</sup>

## § 8.<sup>3)</sup> *Verantwortlichkeit*

Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Die Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit sind nur auf die Beamten oder Beamtinnen anwendbar.

## § 9. *Rechtsbeistand*

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchen Fällen dem Staatspersonal Rechtsbeistand zu gewähren ist.

<sup>1)</sup> § 7 Absatz 1 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 7 Absatz 3 eingefügt am 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 8 Fassung vom 8. November 2000.

**§ 10. Rechtsnatur**

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis des Staatspersonals untersteht unter Vorbehalt von Absatz 2 dem öffentlichen Recht. Kann diesem keine Vorschrift entnommen werden, so sind die anerkannten Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts und, wo auch solche fehlen, sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen.

**§ 11.<sup>2)</sup> Beamte und Beamtinnen**

Die vom Volk oder vom Kantonsrat auf eine Amtsperiode gewählten Personen sind Beamte oder Beamtinnen.

**§ 12. Angestellte**

Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Dienst genommen werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

**§ 13. Infrastruktur**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat setzt die zur ordnungsgemässen Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Kredite für neue Personalausgaben sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen global fest. Für den Bau von Verwaltungsgebäuden und die Beteiligung an solchen Bauten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist befugt, in diesem Rahmen Stellen zu schaffen und Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> ...<sup>3)</sup>

**B. Das öffentliche Dienstverhältnis****I. Begründung des Dienstverhältnisses****§ 14.<sup>4)</sup> Grundsatz**

Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden.

**§ 15.<sup>5)</sup> Ausschreibung**

<sup>1</sup> Neu zu besetzende Stellen sind bei Bedarf öffentlich auszuschreiben.

<sup>2</sup> Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann eine Stelle durch Berufung besetzen, soweit die Wahl nicht durch Verfassung oder Gesetz dem Volk übertragen ist.

<sup>1)</sup> § 10 Absatz 1 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 11 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 13 Absatz 3 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>4)</sup> § 14 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>5)</sup> § 15 Fassung vom 8. November 2000.

## 126.1

<sup>3</sup> In der Ausschreibung sind die gesetzlichen oder die von der Wahl- oder Anstellungsbehörde verlangten Erfordernisse aufzuführen.

### § 16.<sup>1)</sup> Voraussetzung der Wahl oder Anstellung

<sup>1</sup> Voraussetzung für eine Wahl oder Anstellung ist das Schweizer Bürgerrecht oder für ausländische Staatsangehörige die Niederlassungsbewilligung.

<sup>2</sup> Andere ausländische Staatsangehörige können als Beamte, Beamtinnen oder Angestellte in Dienst genommen werden, sofern für die fragliche Stelle keine geeigneten schweizerische Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung verfügbar sind oder internationale Freizügigkeitsabkommen bestehen.

### § 17. ...<sup>2)</sup>

### § 18.<sup>3)</sup> Entstehung und Dauer des Dienstverhältnisses

<sup>1</sup> Die Wahl- oder die Anstellungsbehörde entscheidet auf Grund der Eignung für die fraglichen Aufgaben. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Geschlechter, die Regionen und die politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Den Vorgesetzten steht das Vorschlagsrecht zu, ausgenommen bei Wahlen durch das Volk oder durch den Kantonsrat.

<sup>3</sup> Das Dienstverhältnis entsteht durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk oder durch den Kantonsrat vorsehen. Der Anstellungsvertrag kann auf befristete oder unbefristete Zeit abgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Befristete Anstellungsverträge dürfen längstens für vier Jahre abgeschlossen werden. Dauern sie insgesamt länger, so gelten sie als unbefristet.

### § 18<sup>bis</sup>.<sup>4)</sup> Probezeit und Kündigung während der Probezeit

<sup>1</sup> Die ersten drei Monate der unbefristeten Anstellung gelten als Probezeit. Im befristeten Anstellungsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn sie im Anstellungsvertrag vereinbart ist.

<sup>2</sup> Die Probezeit kann vertraglich um höchstens drei Monate verlängert werden.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Probezeit Eignung, Leistung oder Verhalten noch nicht sicher beurteilt werden kann.

<sup>4</sup> Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung zu begründen.

<sup>5</sup> Für die Beamten oder Beamtinnen gilt keine Probezeit.

<sup>1)</sup> § 16 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 17 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 18 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>4)</sup> § 18<sup>bis</sup> eingefügt am 8. November 2000.

### § 19.<sup>1)</sup> Wahl- und Anstellungsbehörde

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausser den in der Kantonsverfassung genannten Personen den Ratssekretär oder die Ratssekretärin.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist Anstellungsbehörde.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Anstellungen an die Departemente, an das kantonale Personalamt oder an kantonale Anstalten delegieren.

### § 20.<sup>2)</sup> Dauer des Dienstverhältnisses der Beamten und Beamtinnen

<sup>1</sup> Für Beamte und Beamtinnen entspricht die Dauer des Dienstverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Das Dienstverhältnis beginnt jeweils am 1. August nach der Wahl des Kantonsrates und endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsperiode (31. Juli).

<sup>2</sup> Wenn das Dienstverhältnis nicht erneuert wird, kann der Regierungsrat gewählten Beamten oder Beamtinnen eine Abgangsentschädigung nach § 33 Absatz 2 zusprechen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

### §§ 21 - 22. ...<sup>3)</sup>

### § 23. Ausschlussverhältnisse

<sup>1</sup> Weder dem Regierungsrat noch dem Obergericht oder den Amtsgerichten dürfen gleichzeitig Verwandte in direkter Linie sowie verschwägte Personen angehören.

<sup>2</sup> Im gleichen Vewandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zu einem Mitglied des Regierungsrates dürfen nicht stehen:

- a) der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;
- b) der Chef oder die Chefin der Finanzverwaltung;
- c) der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle.

<sup>3</sup> Das gleiche gilt im gegenseitigen Verhältnis für:

- a) den Chef oder die Chefin der Finanzverwaltung und den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle;
- b) die Vorsteherinnen des Oberamtes, die Amtsgerichtspräsidenten oder die Amtsgerichtspräsidentinnen und die Amtschreiber oder die Amtschreiberinnen des gleichen Bezirkes oder der gleichen Amtei und ihre Stellvertreter oder ihre Stellvertreterinnen;
- c) die Mitglieder des Obergerichtes und den Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin sowie
- d) die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberinnen und die Amtsgerichtspräsidenten oder die Amtsgerichtspräsidentinnen der gleichen Amtei.

<sup>4</sup> Für Ehegatten gelten die Ausschlussbestimmungen sinngemäss.

<sup>1)</sup> § 19 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 20 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>3)</sup> §§ 21-22 aufgehoben am 8. November 2000.

# 126.1

## II. Freistellung und Beendigung des Dienstverhältnisses<sup>1)</sup>

### § 24.<sup>2)</sup> Freistellung

<sup>1)</sup> Die Anstellungsbehörde kann Angestellte jederzeit freistellen, wenn genügend Hinweise für eine fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen, zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

<sup>2)</sup> Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Weiterausrichtung, die Kürzung oder den Entzug der Besoldung. Über eine Nachzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung oder die Kündigung des Dienstverhältnisses entschieden.

### § 25. Grundsatz

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Demission des Beamten oder der Beamtin;
- b) durch Kündigung des oder der Angestellten;
- c) durch Kündigung des provisorischen Beamtenverhältnisses, des provisorischen oder definitiven Anstellungsverhältnisses durch die Wahlbehörde;
- d) infolge Aufhebung der Stelle;
- e) durch disziplinarische Entlassung;
- f) durch Nichtwiederwahl am Ende der Amtsperiode;
- g) infolge Erreichens der Altersgrenze;
- h) aus wichtigen Gründen oder wegen Wegfall der Wählbarkeit.

### § 26.<sup>3)</sup> Kündigungsfristen, –termine und –form

<sup>1)</sup> Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin während der Amtsperiode aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate.

<sup>2)</sup> Die Frist für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig drei Monate. Wenn das Anstellungsverhältnis bis zu einem Jahr eingegangen wird, beträgt die Kündigungsfrist beidseitig einen Monat. Wird eine Stelle aufgehoben und kann der betroffenen Person kein anderer Arbeitsbereich zugewiesen werden, beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber sechs Monate. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>3)</sup> Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen.

<sup>4)</sup> Die Kündigung wird auf Ende eines Monats ausgesprochen. Sie hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

<sup>1)</sup> Titel Fassung vom 8. November.

<sup>2)</sup> § 24 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 26 Fassung vom 8. November 2000.

### § 27.<sup>1)</sup> Ordentliche Kündigung

<sup>1</sup> Die Beamten oder Beamtinnen sowie die Angestellten können das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung zu begründen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann ohne Angabe von Gründen auf die Wiederwahl von Beamten oder Beamtinnen verzichten.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde kann das Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diesen Schritt rechtfertigen.

<sup>4</sup> Wesentliche Gründe liegen vor, wenn

- a) die Arbeitsstelle aufgehoben wird und die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
- b) der oder die Angestellte wegen mangelnder Eignung (Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz) nicht in der Lage ist, seine oder ihre Aufgaben zu erfüllen oder wenn er oder sie ungenügende Leistungen erbringt oder sein oder ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt;
- c) der oder die Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

<sup>5</sup> Eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde nach Absatz 4 Buchstabe b kann nur ausgesprochen werden, wenn dem oder der Angestellten vorgängig eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt und für den Fall der Nichtbewährung die Kündigung angedroht worden ist. Die Verordnung regelt das Verfahren.

<sup>6</sup> Das Kündigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>7</sup> Die Kündigung zivilrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Obligationenrecht.

### § 27<sup>bis</sup>.<sup>2)</sup> Kündigung zur Unzeit

Nach Ablauf der Probezeit gilt bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall eine Sperrfrist von zwölf Monaten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sinngemäss anzuwenden.

### § 27<sup>ter</sup>.<sup>3)</sup> Missbräuchliche und nichtige Kündigung

<sup>1</sup> Jede Kündigung ohne wesentlichen Grund ist missbräuchlich.

<sup>2</sup> Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde ist nichtig, wenn sie

- a) im Zusammenhang steht mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse oder mit der Tätigkeit als Personalvertreter oder -vertreterin;
- b) während der Dauer der Fortzahlung der Besoldung nach § 47 Absatz 1 Buchstabe b verfügt wird.

<sup>1)</sup> § 27 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 27<sup>bis</sup> eingefügt am 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 27<sup>ter</sup> eingefügt am 8. November 2000.

## 126.1

### § 28.<sup>1)</sup> *Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen*

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der Staatsbediensteten kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund.

<sup>3</sup> Bei Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, falls die Umstände dies rechtfertigen.

<sup>4</sup> Zuständig zur Auflösung ist:

- a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin;
- b) der Regierungsrat gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten; er kann diese Kompetenz an die Anstellungsbehörde delegieren.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### § 29.<sup>2)</sup> *Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen*

Das Anstellungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

### § 30.<sup>3)</sup> *Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität*

Das Dienstverhältnis endet, wenn der oder die Angestellte längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist, mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung (§ 47 Absätze 1 und 2).

### § 31.<sup>4)</sup> *Erreichen der Altersgrenze*

Das Dienstverhältnis der Beamten oder der Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen der vom Kantonsrat festgesetzten Altersgrenze.

### § 32.<sup>5)</sup> *Disziplinarische Entlassung eines Beamten oder einer Beamtin*

Für die disziplinarische Entlassung gilt das Verantwortlichkeitsgesetz.

### § 33.<sup>6)</sup> *Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung; Abgangsentschädigung*

<sup>1</sup> Wenn das Gericht die Auflösung des Anstellungsverhältnisses als missbräuchlich beurteilt hat und eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz oder an einem andern möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, hat der oder die Angestellte Anspruch auf eine Entschä-

<sup>1)</sup> § 28 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 29 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 30 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>4)</sup> § 31 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>5)</sup> § 32 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>6)</sup> § 33 Fassung vom 8. November 2000.

digung von mindestens sechs Monatslöhnen und höchstens einem Jahreslohn.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

- a) wenn die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nach § 27 Absatz 4 Buchstabe a nicht möglich ist;
- b) ausnahmsweise und soweit es im Interesse des Kantons liegt, wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

<sup>3</sup> Die Höhe der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich insbesondere nach:

- a) der Dauer des Dienstverhältnisses
- b) dem Alter der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers
- c) der Schwere der Missbräuchlichkeit
- d) der sozialen Lage der oder des Angestellten

Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

<sup>4</sup> Wer eine Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl nach den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 beansprucht, hat keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.

### III. Inhalt des Dienstverhältnisses

#### 1. Pflichten

§ 34. ...<sup>1)</sup>

#### § 35. *Amtspflichten*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich den aktuellen Wissensstand in ihrem Fachgebiet anzueignen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Staatsdienstes zu erfüllen.

#### § 36. *Arbeitszeit*

<sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit wird vom Kantonsrat festgelegt. Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Regierungsrat die ordentliche Arbeitszeit vorübergehend verlängern.

<sup>2</sup> Für längere oder regelmässige Überzeit kann in der Regel angemessen Freizeit und ausnahmsweise Entschädigung gewährt werden.

#### § 37.<sup>3)</sup> *Wohnsitzpflicht*

<sup>1</sup> Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Aus wichtigen privaten Gründen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

<sup>1)</sup> § 34 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 35 Absatz 1 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 37 Fassung vom 8. November 2000.

## 126.1

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann aus betrieblichen Gründen den Wohnsitz von Angestellten an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet oder den Bezug einer Dienstwohnung vorschreiben.

### § 38. *Amtsgeheimnis*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind oder die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

<sup>3</sup> Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher staatlicher Fachgremien.

<sup>4</sup> Dem Amtsgeheimnis unterliegen Informationen nicht, die nach dem Informations- und Datenschutzgesetz<sup>1)</sup> öffentlich zugänglich sind.<sup>2)</sup>

### § 39. *Aussage vor Gericht*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Regierungsrates äussern.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

<sup>3</sup> Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Ermächtigung an die zuständigen Departemente delegieren.

<sup>5</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### § 40. *Verbot der Annahme von Geschenken*

<sup>1</sup> Es ist Staatsbediensteten untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

### § 41. *Ausstand*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten, ihre materiellen Interessen oder diejenigen von Personen unmittelbar berühren, denen sie im Sinne von § 23 verbunden sind.

<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### § 42.<sup>3)</sup> *Nebenbeschäftigungen; öffentliche Ämter*

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter müssen vor deren Annahme bewilligt werden.

<sup>1)</sup> BGS 114.1.

<sup>2)</sup> § 38 Absatz 4 angefügt am 21. Februar 2001 Informations- und Datenschutzgesetz.

<sup>3)</sup> § 42 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Nebenamtes kann untersagt werden, wenn sie die Aufgabenerfüllung nachteilig beeinflussen. Die Ausübung kann von der Anstellungsbehörde mit oder ohne Auflage zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen bewilligt werden.

§ 43. ...<sup>1)</sup>)

## 2. Rechte

§ 44. ...<sup>2)</sup>)

### § 45. *Besoldungen und Entschädigungen*

<sup>1</sup> Staatsbedienstete haben Anspruch auf eine Besoldung, die ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt die Besoldung des Staatspersonals sowie die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen.

<sup>3</sup> Über alle sonstigen Entschädigungen sowie die Besoldungsansprüche bei Militär- und Zivilschutzdienst beschliesst der Regierungsrat.

<sup>4</sup> Chefärzte oder Chefärztinnen sowie leitende Ärzte oder leitende Ärztinnen von Spitälern (§ 2 Abs. 3), denen das Recht eingeräumt wird, Privatpatienten im Spital zu behandeln, haben einen Teil des daraus resultierenden Einkommens dem Spital abzuliefern. Die Abgabe kann linear oder progressiv festgesetzt werden und beträgt höchstens 85 Prozent dieses Einkommens. Einzelheiten beschliesst der Regierungsrat.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat kann für den Regierungsrat und für weitere Personalgruppen eine spezielle Regelung treffen.

### § 45<sup>bis</sup>.<sup>3)</sup>) *Gesamtarbeitsvertrag*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

<sup>2</sup> Der GAV gilt grundsätzlich für sämtliches Personal. Der Regierungsrat kann Funktionen oder Personen vom Gesamtarbeitsvertrag ausnehmen.

<sup>3</sup> Der GAV sieht ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht vor. Dieses entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über die Beilegung von Vollzugsstreitigkeiten des GAV.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien sehen im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV vor. Bis zum Abschluss eines GAV sind die Beiträge für dessen Vorbereitung in einer besonderen Vereinbarung festzulegen. Die monatlichen Beiträge für die Vorbereitung des GAV dürfen höchstens 5 Franken pro Mitarbeiter und pro Mitarbeiterin

<sup>1)</sup> § 43 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 44 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 45<sup>bis</sup> eingefügt am 21. Februar 2001.

## 126.1

betragen und können längstens bis zum Dezember 2004 erhoben werden.<sup>1)</sup>

<sup>5</sup> Kommt nach Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder nach Kündigung des Vertrags zwischen den Sozialpartnern kein GAV zu Stande, so rufen sie bezüglich der strittigen Fragen eine von den Parteien vereinbarte Schlichtungskommission an. Diese unterbreitet ihnen Lösungsvorschläge.

<sup>6</sup> Wird der GAV von einer Partei gekündigt und können sich die Vertragsparteien bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist nicht auf einen neuen Vertrag einigen, gilt er während eines Jahres nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiter. Der Kantonsrat kann den Vertrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Verweigert er die Verlängerung, kann er den Regierungsrat ermächtigen, das Dienstrecht im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen durch Verordnung zu regeln. Verweigert er diese Ermächtigung, kann er die an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen wieder an sich ziehen.

<sup>7</sup> Verfügungen der Anstellungsbehörden, welche im Einzelfall gestützt auf den GAV erlassen werden, können nach § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes angefochten werden.

### § 45<sup>ter</sup>.<sup>2)</sup> Rückforderung ungerechtfertigter Leistungen

<sup>1</sup> Der Kanton ist berechtigt, ungerechtfertigte, irrtümlich erbrachte Leistungen an Staatsbedienstete aus dem Dienstverhältnis zurückzufordern, selbst wenn die von der Rückforderung betroffene Person nicht mehr bereichert ist. Der Kanton darf seine Forderung mit Leistungen aus dem Dienstverhältnis verrechnen.

<sup>2</sup> Die Verjährung richtet sich nach Artikel 67 Absatz 1 OR.

### § 45<sup>quater</sup>.<sup>3)</sup> Verjährung von Forderungen aus dem Dienstverhältnis

Die Verjährung von Forderungen aus dem Dienstverhältnis richtet sich nach den Artikeln 127 und 128 OR.

### § 46. Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge

<sup>1</sup> Der Kantonsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für den Regierungsrat und das Staatspersonal. Er errichtet zu diesem Zweck eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt; in den Statuten können beschränkte Kompetenzen zur selbständigen Regelung an entsprechende Anstaltsorgane übertragen werden.

<sup>2</sup> ...<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Wer wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl eine Rente nach § 37 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 bezieht, hat keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach § 50<sup>ter</sup> Absätze 1 und 2.<sup>5)</sup>

### § 47. Fürsorge bei Krankheit und Unfall

<sup>1</sup> Staatsbedienstete haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf die volle Besoldung

<sup>1)</sup> § 45<sup>bis</sup> Absatz 4 Fassung vom 19. Juni 2002.

<sup>2)</sup> § 45<sup>bis</sup> eingefügt am 8. November 2000 wird zu § 45<sup>ter</sup> am 21. Februar 2001.

<sup>3)</sup> § 45<sup>ter</sup> eingefügt am 8. November 2000 wird zu § 45<sup>quater</sup> am 21. Februar 2001.

<sup>4)</sup> § 46 Absatz 2 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>5)</sup> § 46 Absatz 3 Fassung vom 8. November 2000.

- a) während der Probezeit für die Dauer von sechs Monaten;  
 b) nach Ablauf der Probezeit für die Dauer von zwölf Monaten.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze. Der Anspruch auf die restliche Besoldung kann gekürzt werden, wenn der Staatsbedienstete die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Leistungen nach Absatz 1 angemessen, jedoch längstens für ein weiteres Jahr erstrecken.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Im Umfang der Fortzahlung der Besoldung nach Absatz 1 gehen die Ansprüche der Staatsbediensteten gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer vom Kanton mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Kanton über.<sup>4)</sup>

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt den Besoldungsanspruch für das befristet angestellte Personal.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat kann eine Taggeldversicherung abschliessen, welche die gesetzlich vorgesehenen Leistungen im Krankheitsfall erbringt.

#### § 48. Mutterschaftsurlaub

<sup>1</sup> Das weibliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen vor und nach der Geburt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erweitern, wenn im privaten oder öffentlichen Dienstverhältnis ein höherer Anspruch als 16 Wochen üblich ist.

#### § 49. Besoldungsnachgenuss

<sup>1</sup> Beim Tode eines Beamten, einer Beamtin sowie eines oder einer Angestellten ist den Erben die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in Härtefällen Familienangehörigen eines Verstorbenen, die von ihm finanziell abhängig waren, einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

#### § 50. Ferienanspruch

Der Kantonsrat regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.

#### § 50<sup>bis</sup>.<sup>5)</sup> Administrative Untersuchung

<sup>1</sup> Staatsbedienstete, denen Dritte eine Verletzung von Dienstpflichten zur Last legen, haben das Recht, die Vorwürfe untersuchen zu lassen, wenn diese zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses oder zu einer Auflösung aus wichtigen Gründen führen könnten.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes über das Disziplinarverfahren.

<sup>1)</sup> § 47 Absatz 1 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 47 Absatz 2 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 47 Absatz 3 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>4)</sup> § 47 Absatz 4 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>5)</sup> § 50<sup>bis</sup> eingefügt am 8. November 2000.

# 126.1

## § 50<sup>ter</sup>.<sup>1)</sup> Sozialmassnahmen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss.

<sup>2</sup> Er kann weitere Massnahmen und Leistungen zur sozialen Sicherung des Staatspersonals vorsehen, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Umorientierung oder Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat bewilligt die nötigen Kredite.

## 3. Sozialpartnerschaft<sup>2)</sup>

### § 51.<sup>3)</sup> Personalverbände

<sup>1</sup> Die Staatsbediensteten haben ein Mitspracherecht zu allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht durch die Personalverbände oder persönlich wahr.

<sup>2</sup> Die Personalverbände sind das Bindeglied zwischen den Staatsbediensteten und dem Regierungsrat. Sie haben das Recht, zu allen Entwürfen personalrechtlicher Erlasse Stellung zu nehmen und dem Regierungsrat Anträge über Erlass oder Vollzug solcher Bestimmungen zu stellen.

### § 51<sup>bis</sup>.<sup>4)</sup> Kommission für Besoldungs- und Personalfragen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Personalverbände eine Kommission zur Vorberatung von Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Art. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes führt den Vorsitz. Der Chef oder die Chefin des Personalamtes gehört ihr mit beratender Stimme an.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt das Pflichtenheft der Kommission auf.

### § 52. Personalkommission

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt zur Mitwirkung des Personals beim Vollzug des Gesetzes auf Vorschlag der Personalverbände eine Personalkommission. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des kantonalen Personalamtes gehört ihr als Mitglied mit beratender Stimme an. Bei der Wahl der Kommission sind die verschiedenen Personalgruppen angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt das Pflichtenheft der Kommission auf.

<sup>1)</sup> § 50<sup>ter</sup> eingefügt am 8. November 2000.

<sup>2)</sup> Titel Fassung vom 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 51 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>4)</sup> § 51<sup>bis</sup> eingefügt am 8. November 2000.

## V. Rechtsschutz

### § 53.<sup>1)</sup> *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Über Anstände aus dem Anstellungsvertrag, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese Verfügung kann beim Regierungsrat angefochten werden, sofern er nicht selber Anstellungsbehörde ist. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

<sup>2</sup> Ein Entscheid über die Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 28 Absatz 4 Buchstabe a kann innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sind kostenlos.

<sup>4</sup> Der Rechtsschutz zivilrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Zivilrecht.

## C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 54. *Vollzug*

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

### § 55. ...<sup>2)</sup>

### § 56. *Praktikanten, insbesondere Rechtspraktikanten*

Das zuständige Departement kann Praktikanten auf beschränkte Zeit in staatliche Stellen zur Ausbildung oder zur Vorbereitung auf staatliche Prüfungen aufnehmen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Entschädigung.

### § 57. ...<sup>3)</sup>

### § 58. *Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes*

Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 24. Buchstabe a) Satz 1 lautet neu:

- a) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin und dem Staatsschreiber oder der Staatschreiberin.

§ 25.

Absatz 1 Ziffer 5 ist aufgehoben.

<sup>1)</sup> § 53 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 55 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>3)</sup> § 57 aufgehoben am 8. November 2000.

<sup>4)</sup> BGS 124.21.

## 126.1

Absatz 5 lautet neu:

<sup>5</sup> Liegt es im Interesse der Untersuchung oder des geordneten Dienstbetriebes kann die zuständige Disziplinarbehörde die vorläufige Amtseinstellung ohne Gehaltsentzug anordnen. In schweren Fällen kann sie den Gehaltsentzug verfügen. Gegen ihren Entscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### § 59. *Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation*

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 49. Buchstabe a) lautet neu:

Das Verwaltungsgericht beurteilt in Dreierbesetzung Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide:

- a) des Regierungsrates über die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse, Nichtwiederwahlen, Entlassungen aus wichtigen Gründen und nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes über Disziplinarstrafen;

§ 52.

Absatz 3 beginnt neu wie folgt:

<sup>3</sup> Mit Beschwerden gegen Nichtwiederwahlen und Entlassungen aus wichtigen Gründen sowie gegen Entscheide der juristischen Prüfungskommission kann...

### § 60. *Änderung des Gesetzes über den Weibeldienst*

Das Gesetz über den Weibeldienst vom 5. Dezember 1976<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

§ 1. <sup>1</sup> Bezirksweibel sind Hilfspersonen der Amtschreibereien, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Gerichte.

<sup>2</sup> Die Besoldung der hauptamtlichen Weibel bestimmt der Kantonsrat, jene der nebenamtlichen der Regierungsrat.

### § 61. *Genehmigung durch Bundesbehörden*

§ 53 und die Änderung von § 24 Buchstabe a) Satz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes (§ 58) bedürfen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

### § 62. *Aufhebung widersprechenden Rechts*

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden früheren Erlasse aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

<sup>2)</sup> BGS 123.41.

<sup>2</sup> Insbesondere sind aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 23. November 1941 über das Staatspersonal<sup>1)</sup>;
- b) § 27 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909<sup>2)</sup>.

### § 63. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. August 1993<sup>3)</sup>

## Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 8. November 2000

### § 64. Übergang vom Beamten- in das Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup> Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Dienstverhältnisse der Beamten und Beamtinnen, ausgenommen die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählt, werden am 1. August 2001 in Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz überführt. Das Dienstverhältnis der davon betroffenen Staatsbediensteten richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Angestellten geltenden Vorschriften.

<sup>2</sup> Das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen, welche gestützt auf die vor dem 1. August 2001 geltenden Gesetzesvorschriften für die Amtsdauer 2001-2005 provisorisch wiedergewählt worden sind, wird am 1. August 2001 in ein Anstellungsverhältnis mit Probezeit überführt. Die Probezeit beginnt am 1. August 2001 und dauert mindestens drei Monate. Die Anstellungsbehörde kann diese im Sinne von § 18<sup>bis</sup> um drei Monate verlängern. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach § 18<sup>bis</sup> Absatz 4 dieses Gesetzes. § 28 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

### § 65. Anrechnung der Dauer der Befristung laufender befristeter Anstellungsverhältnisse

Die Dauer der Befristung laufender befristeter Anstellungsverhältnisse ist an die Dauer befristeter Anstellungsverhältnisse nach § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes anzurechnen.

### § 66. Vorrang dieses Gesetzes über die Begründung eines Dienstverhältnisses

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Begründung von Dienstverhältnissen durch Wahl oder Anstellung gehen jenen in Spezialgesetzen vor.

<sup>1)</sup> GS 75, 337; 80, 102; 82, 138; 85, 138.

<sup>2)</sup> GS 64, 484; 77, 61.

<sup>3)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
 - 26. November 1995 am 1. Januar 1996;  
 - 8. November 2000 am 1. August 2001;  
 - 21. Februar 2001 am 1. August 2001;  
 - 19. Juni 2002 am 1. Juli 2002;  
 - 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003.

# 126.1

## § 67. Änderung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden geändert:

### a. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966<sup>1)</sup>

§ 22 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup>Die diesem Gesetz unterstellten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, sind disziplinarisch zu bestrafen. Vorbehalten bleibt § 8 des Gesetzes über das Staatspersonal.

### b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>2)</sup>

§ 29 Buchstabe d) lautet neu:

- d) Wahlen in die Kammern, Anstellung des Obergerichtsschreibers, des Stellvertreters des Obergerichtsschreibers und der übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichts;

§ 48 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen nach § 18 des Gesetzes über das Staatspersonal, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt;

§ 49 Buchstabe a Ziffer 1 lautet neu:

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide:

- a) des Regierungsrates über:

1. den Vollzug der Gesetzgebung über das Staatspersonal (§ 53 Gesetz über das Staatspersonal);

§ 49 Buchstabe d lautet neu:

- d) selbständiger Anstalten, Stiftungen und Genossenschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Flurgenossenschaften und anderer Bodenverbesserungsunternehmen.

§ 50 Absatz 2 Buchstabe f ist aufgehoben.

§ 52 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3)</sup>Mit Beschwerden gegen Nichtwiederwahlen (§ 200 Gemeindegesetz), Entlassungen aus wichtigen Gründen (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen eines Dienstverhältnisses während und nach Ablauf der Probezeit (§ 18<sup>bis</sup> Absatz 4 und § 27 Gesetz über das Staatspersonal), fristlose Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Gesetz über das Staatspersonal) sowie gegen Entscheide der juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden. Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen können in allen Fällen auch Unangemessenheit rügen.

<sup>1)</sup> GS 83, 299 (BGS 124.21).

<sup>2)</sup> GS 87, 195 (BGS 125.12).

§ 61 Absätze 1 und 2 lauten neu:

*§ 61. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat stellt für jede Amtei einen Amtsgerichtsschreiber an, der zugleich Kanzleivorsteher ist.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass zwei oder mehr Amtsgerichtsschreiber anzustellen sind.

Das Marginale zu § 62 lautet neu:

*§ 62. Anstellung und Stellvertretung*

§ 62 Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 64 lautet neu:

*§ 64. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Das Obergericht stellt den Obergerichtsschreiber, den Stellvertreter des Obergerichtsschreibers und die übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichts an. Der Regierungsrat legt die Zahl der Gerichtsschreiber fest.

§ 67 lautet neu:

*§ 67. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Der Regierungsrat stellt den Sekretär des Kantonalen Steuergerichts und den Stellvertreter an.

§ 68 lautet neu:

*§ 68. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Der Regierungsrat stellt den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und den Stellvertreter an.

§ 68<sup>bis</sup> lautet neu:

*§ 68<sup>bis</sup>. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Der Regierungsrat stellt den Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission und den Stellvertreter an.

§ 69 lautet neu:

*§ 69. 1. Anstellung*

Der Regierungsrat stellt das Kanzleipersonal an.

§ 70 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Regierungsrat stellt auf Vorschlag des Obergerichtes einen Obergerichtsschreiber an.

§ 79 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für die Staatsanwaltschaft einen juristischen Sekretär an.

# 126.1

§ 80 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für das Untersuchungsrichteramt die Protokollführer an.

§ 81 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für die Staatsanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt das Kanzleipersonal an.

§ 85 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für die Jugendanwaltschaft das Kanzleipersonal an.

§ 88 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Anstellungserfordernisse für den Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission sind eine abgeschlossene juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung an einer schweizerischen Hochschule sowie Kenntnisse im öffentlichen Rechnungswesen.

§ 91<sup>bis</sup> lautet neu:

Der Regierungsrat kann die Anstellungen nach §§ 69, 70, 79, 81 und 85 dieses Gesetzes an das kantonale Personalamt delegieren.

## **c. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>1)</sup>**

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Er regelt die Unterstellung unter ein Departement.

§ 8 lautet neu:

### *§ 8. 3. Personalbestand*

Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Korpsangehörigen und die Zahl der Offizierspensen.

§ 9 lautet neu:

### *§ 9. II. Dienstrecht*

#### *1. Geltung der Gesetzgebung über das Staatspersonal*

Für die Angehörigen des Polizeikorps gilt die Gesetzgebung über das Staatspersonal, soweit die Gesetzgebung über die Kantonspolizei keine abweichenden Bestimmungen enthält.

---

<sup>1)</sup> GS 91, 746 (511.11).

§ 10 lautet neu:

*§ 10. 2. Polizeischule*

*a) Allgemein*

Das Kommando nimmt Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.

§ 11 Absatz 1 lautet neu:

*§ 11. Kündigung und Austritt*

<sup>1</sup>Das Kommando kann das Dienstverhältnis bei Pflichtverletzung und bei ungenügenden Leistungen auf Ende eines Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

§ 13 lautet neu:

*§ 13. 3. Polizeikorps*

*a) Anstellung von Korpsangehörigen*

<sup>1</sup>Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen sein und eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>2</sup>Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 14 lautet neu:

*§ 14. b) Beförderungen*

Das zuständige Departement beschliesst auf Antrag des Kommandos Beförderungen im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Beförderungsrichtlinien. Das Personalamt setzt die Löhne fest.

§ 16 Absatz 1 ist aufgehoben.

**d. Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909<sup>1)</sup>**

§ 19 lautet neu:

*§ 19. Anstellungsverhältnis; Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung*  
Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrkräfte an der Kantonsschule richten sich, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält oder vorsieht, nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

<sup>1)</sup> GS 64, 484 (BGS 414.11).

## 126.1

§ 20 lautet neu:

### § 20. *Anstellungsvoraussetzungen*

Der Regierungsrat bestimmt die Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrkräfte an der Kantonsschule.

§ 21 lautet neu:

### § 21. *Kündigung*

<sup>1</sup>Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

<sup>2</sup>Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.

§ 22 lautet neu:

### § 22. *Besoldung und Pflichtpensum*

Der Kantonsrat regelt Besoldung und Pflichtpensum der Lehrkräfte im Rahmen seiner Vorschriften für die Staatsbediensteten des Kantons.

§ 23 ist aufgehoben.

§ 24 ist aufgehoben.

§ 25 ist aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

### § 28. *IX. Urlaub*

<sup>1</sup>Vom Ausfall einzelner Lehrstunden haben Lehrkräfte an der Kantonsschule dem Rektor Anzeige zu erstatten.

<sup>2</sup>Urlaub bis zu einer Woche gewährt den Lehrkräften an der Kantonsschule der Rektor, dem Rektor das Erziehungs-Departement. Urlaube bis zu zwei Monaten sind beim Departement für Bildung und Kultur, längere Urlaube beim Regierungsrat zu beantragen.

§ 29 Absatz 1 Satz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der von den Lehrkräften an der Kantonsschule erteilte Unterricht wird überwacht.

§ 35 lautet neu:

### § 35. *XIV. Organe des Lehrkörpers*

<sup>1</sup>Die Lehrkräfte an der Kantonsschule bilden die Lehrerkonferenz an der Kantonsschule.

<sup>2</sup>Die Vereinigung der Lehrkräfte an der Kantonsschule, die an der gleichen Abteilung (§ 1) tätig sind, ist die Abteilungskonferenz.

**e. Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>**

§ 52 lautet neu:

*§ 52. Lehrberechtigung (BBG Art. 35)*

<sup>1</sup>Die Lehrberechtigung der Lehrkräfte richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann zusätzliche Bedingungen für die Lehrberechtigung aufstellen.

§ 53 lautet neu:

*§ 53. Anstellung der Lehrkräfte*

Die Anstellung der Lehrkräfte richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 54 ist aufgehoben.

§ 55 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Kantonsrat regelt Besoldung und Pflichtpensum der Lehrkräfte im Rahmen seiner Vorschriften für die Staatsbediensteten des Kantons.

§ 56 lautet neu:

*§ 56. Kündigung*

<sup>1</sup>Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

<sup>2</sup>Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde die Kündigung aus dem Schuldienst auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.

§ 58 ist aufgehoben.

§ 64 ist aufgehoben.

§ 67 Absatz 1 Buchstabe g ist aufgehoben.

§ 95 lautet neu:

*§ 95. Anstellung der Lehrkräfte*

Die Anstellung der Lehrkräfte richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

**f. Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2)</sup>**

Der Titel des 1. Abschnittes des V. Teils lautet neu:

1. Lehrberechtigung

<sup>1)</sup> GS 90, 284 (BGS 416.111).

<sup>2)</sup> GS 84, 361 (BGS 413.111).

## 126.1

§ 50 lautet neu:

### § 50. *Lehrberechtigung*

<sup>1</sup> Als Lehrkraft für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer ein vom Kanton anerkanntes schweizerisches Lehrdiplom erworben hat.

<sup>2</sup> Lehrkräfte, deren Ausweise nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrberechtigungsausweises wie folgt angestellt werden:

- a) befristet auf längstens vier Jahre;
- b) als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 51 ist aufgehoben.

Der Titel des 2. Abschnittes des V. Teils lautet neu:

### 2. Begründung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften

§ 52 lautet neu:

### § 52. *Entstehung des Anstellungsverhältnisses*

Das Anstellungsverhältnis wird mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

§ 53 lautet neu:

### § 53. *Anstellungsbehörden*

<sup>1</sup> Die für die Anstellung der Lehrkräfte zuständigen Organe werden durch die Gemeindeordnung, die Übereinkunft nach § 42 Absatz 1 oder das Statut des Zweckverbandes bestimmt. Eine Volkswahl ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt das Departement für Bildung und Kultur.

§ 54 lautet neu:

### § 54. *Probezeit und Kündigung während der Probezeit*

Probezeit und Kündigung während der Probezeit richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 55 lautet neu:

### § 55. *Besetzung freier Lehrerstellen*

<sup>1</sup> Die zuständige Schulbehörde hat freie Lehrerstellen dem Departement für Bildung und Kultur anzuzeigen. Dieses trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.

<sup>2</sup> Freie Lehrerstellen können zur Neubesetzung nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden.

§ 56 lautet neu:

### § 56. *Zeitpunkt der Anstellungen*

Die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde hat die Anstellungen der Lehrkräfte spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, das heisst bis 31. Mai, vorzunehmen.

Der Titel des 3. Abschnittes des V. Teils wird nach dem neuen § 56 eingefügt und lautet neu:

### 3. Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften

§ 57 lautet neu:

#### *§ 57. Kündigung*

<sup>1</sup>Die Kündigung ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch am Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.

<sup>2</sup>Liegen wichtige Gründe vor, kann die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde einer Lehrkraft die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.

<sup>3</sup>Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:

- b) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;
- c) einen Monat vor Ende eines Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis bis zu einem Jahr eingegangen ist;
- d) vier Monate vor Ende des Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist.

§ 58 ist aufgehoben.

§ 59 lautet neu:

#### *§ 59. Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Begründung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Lehrkräfte an der Volksschule die Vorschriften der Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

§ 64 lautet neu:

#### *§ 64. Entzug der Lehrberechtigung*

Erfüllt eine Lehrkraft die Anforderungen des Lehrerberufes nicht mehr, hat ihr das Departement für Bildung und Kultur die Lehrberechtigung zu entziehen. Der Entzug kann vorübergehend oder dauernd sein.

§ 65 ist aufgehoben.

§ 80 lautet neu:

#### *§ 80. Kantonales Inspektorat für Volksschule und Kindergarten*

Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Departement für Bildung und Kultur.

§ 81 ist aufgehoben.

## 126.1

§ 82 ist aufgehoben.

Als § 94 wird eingefügt:

§ 94. *Schluss- und Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 8. November 2000; Übergang vom Beamten- in das Anstellungsverhältnis*

<sup>1</sup> Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Dienstverhältnisse der Lehrkräfte als Beamte oder Beamtinnen werden am 1. August 2001 in Anstellungsverhältnisse überführt. Die Dienstverhältnisse der davon betroffenen Lehrkräfte richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Angestellten des Kantons geltenden Vorschriften, soweit dieses Gesetz keine Abweichungen vorsieht.

<sup>2</sup> Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte, welche gestützt auf die vor dem 1. August 2001 geltenden Gesetzesvorschriften als Beamte oder Beamtinnen für die Amtsdauer 2001-2005 provisorisch wiedergewählt worden sind, wird am 1. August 2001 in das Anstellungsverhältnis mit Probezeit überführt. Die Probezeit beginnt am 1. August 2001 und dauert mindestens sechs Monate. Die Anstellungsbehörde kann diese im Sinne von § 18<sup>bis</sup> Absatz 3 Gesetz über das Staatspersonal um höchstens sechs Monate verlängern. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach § 18<sup>bis</sup> des Gesetzes über das Staatspersonal. § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal bleibt vorbehalten.

Als § 95 wird eingefügt:

§ 95. *2. Weiterführung von Anstellungen als Lehrbeauftragte von vier und mehr Jahren*

Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Anstellungsverhältnisse als Verweser oder Verweserinnen von vier und mehr Jahren, werden am 1. August 2001 in befristete Anstellungsverhältnisse als Lehrbeauftragte überführt. Die Anstellungsbehörde entscheidet bis am 30. April 2002, ob die befristeten Anstellungsverhältnisse ab 1. August 2002 in unbefristete Anstellungsverhältnisse überführt werden können. Wenn eine Überführung in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis abgelehnt wird, ist dieses spätestens am 30. April 2002 mit Wirkung per 1. August 2002 zu kündigen.

### **g. Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963<sup>1)</sup>**

Als § 7 Buchstabe f wird eingefügt:

f) die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge gleich wie für das Staatspersonal

§ 15 lautet neu:

§ 15. *Dauer und Höhe des Anspruchs*

Der Besoldungsanspruch bei Krankheit und Unfall richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

<sup>1)</sup> GS 882, 461 (BG5126.515.851.1).

§ 16 lautet neu:

*§ 16. Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen*

Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Fortzahlung der Besoldung durch die Schulgemeinden (§ 47 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal) gehen die Ansprüche der Lehrkraft gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Schulgemeinde mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Schulgemeinde über.

§17 ist aufgehoben.

§ 24 lautet neu:

*§ 24. Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung*

<sup>1</sup>Die Nebenbeschäftigungen richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup>Über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Massgabe von Absatz 1.

§ 29 lautet neu:

*§ 29. Besitzstand, Besoldungsanpassungen*

Besitzstand und Besoldungsanpassungen richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

**h. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1)</sup>**

§ 120 Absatz 2 Buchstabe a lautet neu:

<sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählt und

a) in den §§ 126-133 Absätze 1 bis 3 genannt oder

§ 133 lautet neu:

*§ 133. 5. Weitere Beamte, Beamtinnen und Angestellte*

<sup>1</sup>Jede Einwohnergemeinde wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

<sup>2</sup>Jede Kirchgemeinde wählt die Pfarrer oder Pfarrerinnen.

<sup>3</sup>Jede Bürgergemeinde, die Wald bewirtschaftet, wählt einen Förster oder eine Försterin.

<sup>4</sup>Für die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen gilt die Schulgesetzgebung.

<sup>5</sup>In der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung können weitere haupt- oder nebenamtliche Stellen vorgeschrieben oder geschaffen werden.

Als § 200 Absatz 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

<sup>1)</sup> GS 92, 325 (BGS 131.1).

## 126.1

### **i. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>**

§ 121 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Die Anstellung der Steuerpräsidenten und der Stellvertreter richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

### **k. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>2)</sup>**

§ 36<sup>ter</sup> lautet neu:

§ 36<sup>ter</sup>. *III. Kantonale Zivilstandsämter*

Der Regierungsrat kann durch Verordnung kantonale Zivilstandsämter einrichten. Er regelt die Übertragung der Geschäfte von den Zivilstandsämtern (§ 36 und § 36<sup>bis</sup>) auf die kantonalen Zivilstandsämter. Die Anstellung der kantonalen Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

---

<sup>1)</sup> GS 90, 185 (BGS 614.11).

<sup>2)</sup> GS 79, 186 (BGS 211.1).